

Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Sporteinrichtungen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Absatz 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 352) und Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. 02. 2008 (GVBl. LSA S 40, 46) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 01. 1997 (GVBl. LSA S. 119), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 24. 09. 2009 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Sporteinrichtungen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Sporteinrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Calbe (Saale) befinden oder in sonstiger Weise seiner Verfügungsbefugnis unterliegen.

§ 2

Sporteinrichtungen

Sporteinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind alle der sportlichen Betätigung dienenden Übungsstätten der Stadt Calbe (Saale):

- Hegersporthalle,
- Sporthalle Nienburger Straße,
- Sporthalle Lessingstraße,
- Sporthalle Schulstraße,
- Sportplatz Heger einschließlich Hegersportlerheim,
- Bootshaus einschließlich Anlage,
- Tennisanlage,
- Reitsportanlage.

Die Nutzung der Sporteinrichtungen schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Sportgeräteräume ein.

§ 3

Nutzungsberechtigte (Nutzer)

Nutzer sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, die sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden:

- Schulen in Trägerschaft der Stadt Calbe (Saale),
- Vereine und Verbände, die Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sind, ihren ständigen Sitz in der Stadt Calbe (Saale) haben und als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Nutzung von Schulsportanlagen durch Dritte darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen.

In den Sporteinrichtungen können sportlich-kulturelle Veranstaltungen stattfinden, sofern sie dem humanistischen Bildungsgut entsprechen, deren Inhalte sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten und nicht vordergründig kommerziellen Zwecken dienen, allerdings nur, wenn die Sporteinrichtung die nötigen technischen Voraussetzungen dafür bietet. Die parteipolitische Nutzung wird ausgeschlossen.

Die Sporteinrichtungen werden

- a) zur regelmäßigen Nutzung,
- b) für einzelne Veranstaltungen

überlassen.

§ 4

Nutzungszeiten

Die städtischen Sporteinrichtungen können täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr freigegeben werden, Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich. Nach Ende der Nutzungszeit muss die Sporteinrichtung von den Nutzern geräumt sein. Ein Anspruch auf eine bestimmte Übungsstätte und Nutzungszeit besteht nicht.

§ 5

Nutzungserlaubnis

Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die im Haupt- und Personalamt der Stadt Calbe (Saale) zu beantragen ist.

Die Belegung der Sporthallen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres ausschließlich der Ferien. Ausnahmen können durch begründete Anträge (z. B. Vorbereitung auf neue Spielsaison) zugelassen werden.

Anträge für regelmäßige Nutzungszeiten sind bis 30. Juni eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen sind ebenfalls bis zum 30. Juni für das folgende Schuljahr zu beantragen.

Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:

- Name, Anschrift und Telefon des Antragstellers,
- Sporteinrichtung,
- Nutzungsart und –zweck, Sportart,
- Nutzungstag,
- Nutzungszeit,
- Teilnehmerzahl und Altersklasse,
- Benennung eines Verantwortlichen für die Personenvereinigung bzw. die Veranstaltung.

Antragsberechtigt sind für die Schulen die Schulleiter, für die Vereine und Verbände die zuständigen Leiter, im übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch das Haupt- und Personalamt der Stadt Calbe (Saale) in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt. In ihr werden Sportstätten, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Zustimmung können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

Der Stadtverwaltung Calbe (Saale) bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
- gegen Nutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten und dgl. in den Sporteinrichtungen ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung Calbe (Saale) zulässig. Andere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Allgemeine Benutzungsvorschriften

Das Gesetz zur Wahrnehmung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) ist auf dem gesamten Sportgelände gültig. Die Nichtbeachtung des Rauchverbotes führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Person.

Der Nutzer hat auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Sporteinrichtungen einschließlich Geräte zu achten. Die Haus- bzw. Hallenordnungen sind für alle Nutzer bindend.

Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

Die Nutzer der Sporteinrichtungen sind verpflichtet, die Benutzungsbücher ordnungsgemäß zu führen, deren regelmäßige Kontrolle obliegt der Stadtverwaltung Calbe (Saale).

§ 7

Werbung

- (1) Den Benutzern ist wirtschaftliche Werbung nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadtverwaltung Calbe (Saale) gestattet.
- (2) Werbung darf nur innerhalb der Sportanlagen erfolgen. Durch Anbringen von Werbung ist eine Beschädigung der Sportanlagen generell auszuschließen.
- (3) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, bei notwendigen baulichen Veränderungen und in Gefahrensituationen kann die Genehmigung zur Werbung jederzeit widerrufen werden.
- (4) Die Stadtverwaltung Calbe (Saale) wird die aus Anlass der Gestattung von Wirtschaftswerbung erzielten Einnahmen für die Förderung des Sports bzw. für die Unterhaltung der Sporteinrichtungen einsetzen.
- (5) Stimmt die Stadtverwaltung Calbe (Saale) der Anbringung von Wirtschaftswerbung zu, so sind die weiteren Bedingungen, unter denen diese Werbung angebracht werden darf, vertraglich zu regeln. Die Gestattungsgebühr beläuft sich dabei auf 10 v. H. der Werbeeinnahmen.

§ 8

Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen bemessen sich nach den Vorschriften der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9

Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren werden wie folgt fällig:

- für Einzelveranstaltungen mit der Erteilung eines Gebührenbescheides. Die Gebühr ist dann innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.
- Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen halbjährlich entsprechend des Gebührenbescheides.

§ 10

Ordnungs- und Sanitätsdienst

Dem Nutzer kann je nach Umfang der Veranstaltung auferlegt werden, einen Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu stellen.

§ 11

Haftung

Die Nutzer der Sporteinrichtungen sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen.

Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie an den Sporteinrichtungen und deren Zubehör in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich dem Haupt- und Personalamt mitzuteilen.

Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Nutzer. Die Nutzung der Sporteinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.

Die Stadtverwaltung Calbe (Saale) wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadtverwaltung Calbe (Saale) zurückzuführen ist.

§ 12

Die Beauftragten des Haupt- und Personalamtes haben jederzeit Zutritt zu den Sporteinrichtungen. Das Hausrecht übt für die Stadtverwaltung Calbe (Saale) in den Sporthallen der Hallenwart bzw. Hausmeister und auf dem Sportplatz der Platzwart aus.

Daneben können durch die Stadtverwaltung Calbe (Saale) andere Personen zur Ausübung des Hausrechts herangezogen werden.

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungserlaubnis, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Einhaltung der von der Stadtverwaltung Calbe (Saale) angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen die Ordnungsvorschriften oder angeordneten Maßnahmen verstoßen, können aus den Sporteinrichtungen verwiesen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Calbe (Saale) vom 28. 05. 2002 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 15. 10. 2009

T i s c h m e y e r
Bürgermeister